

6/SN-297/ME



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Bund		GESETZENTWURF	
131		-GE/19 P2	
Datum: 1.3. JAN. 1993			
abteilt 15. Jan. 1993 <i>je</i>			

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 50165

Dr. Klausgruber

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Durchwahl 2593

Datum

-

VP-ZB-6111



8.1.1993

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Transport von Tieren
auf der Straße (Tiertransport-
gesetz-Straße - TGSt)
S t e l l u n g n a h m e

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Infor-
mation.

Der Präsident:

Willy Vogler



Der Direktor:

iA

E. Huber

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystr 2
1030 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 50165

Ihr Zeichen
160.650/34-
I/6-92

Unser Zeichen
VP/Ru/6111

☎ Durchwahl 2593
☒ FAX

Datum
22.12.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Transport von Tieren auf der
Straße (Tiertransportgesetz-
Straße - TGSt)
(Stellungnahme)

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte stimmt grundsätz-
lich den Intentionen des oa Gesetzesentwurfes zu. Zu einzelnen
Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 4 Abs 1 Z 10

Im § 4 werden jene Punkte aufgezählt, die der Verfügungsberech-
tigte in die auszustellende Transportbescheinigung einzutragen
hat. Gemäß Z 10 muß bei Schlachttiertransporten das "Importland"
angegeben werden, wenn das Fleisch der Tiere für den Export
bestimmt ist.

Nach Auffassung der Bundesarbeitskammer sollte das Wort "Import-
land" durch "Bestimmungsland" ersetzt werden. Z 10 wurde nach den
Erläuterungen aufgenommen, um Schlachttierexporte in EG-Länder zu
ermöglichen, wenn in Österreich kein EG-konformer Schlachtbetrieb

- 2 -

existiert und das Fleisch in ein EG-Land gebracht werden soll. Es ist nicht auszuschließen, daß Fleischtransporte für ein Nicht-EG-Land bestimmt sind, die Schlachttiere jedoch einem Händler übergeben werden, der seinen Sitz in einem EG-Land hat. Damit würde die Bestimmung, wonach der nächstgelegene geeignete Schlachtbetrieb anzufahren ist, umgangen werden können, da diese Tiere durchaus in Österreich geschlachtet werden könnten.

Zu § 5 Abs 1 u 2

Nach dieser Bestimmung ist der Transport auf der Straße nur auf der kürzesten verkehrsüblichen, "veterinärmedizinisch vertretbaren" Route zulässig.

Die Bundesarbeitskammer vertritt die Meinung, daß der Begriff "veterinärmedizinisch vertretbar" genauer definiert werden müßte, da sich hier die Frage erhebt, ob vor jedem Transport ein Tierarzt für die Routenwahl beigezogen werden muß.

Nach Abs 2 kann eine Ausnahmegewilligung von der Behörde für den Transport von Schlachttieren zum nächstgelegenen geeigneten Schlachtbetrieb erteilt werden, wenn ua sichergestellt ist, daß das Wohlbefinden der Tiere nicht wesentlich stärker beeinträchtigt wird, als bei einem Transport zum nächstgelegenen geeigneten Schlachtbetrieb.

In der gegenständlichen Z 3 ist nach Meinung der Bundesarbeitskammer der Begriff "wesentlich" zu streichen, da dieser unbestimmte Gesetzesbegriff jede Interpretationsmöglichkeit zum Nachteil der Tiere zuläßt.

Zu § 6 Abs 5

Die Regelung über die Transportbehältnisse und die Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Kennzeichnung der Transportmittel und -behältnisse sowie der zu verwendenden Brücken, Rampen und Stege

scheint nach Auffassung der Bundesarbeitskammer nicht ausreichend zu sein.

Wie aus den Vorbereitungsbesprechungen zu diesem Gesetzesentwurf hervorgegangen ist, hat der Lenker gewisse Verpflichtungen während des Transports zu erfüllen, zu deren Wahrnehmung er die verschiedensten Ausrüstungsgegenstände benötigt. So wurden ua ein Messer zur Durchführung von Notschlachtungen erwähnt bzw Hilfsmittel, die zur Fütterung, zur Befestigung der Tiere während des Transports usw vom Lenker mitzuführen sind. Somit sollten von der Verordnungsermächtigung auch sämtliche sonstigen Ausrüstungsgegenstände bzw Hilfsmittel, aber auch Futtermittel umfaßt werden, die dem Lenker zur gesetzeskonformen Durchführung eines Transports vom Zulassungsbesitzer beigegeben werden müssen.

Zu § 13 Abs 3, 4 u 5

Dieser Abschnitt trägt die Überschrift "Andere warmblütige Tiere und Vögel" und zielt auf Z 4 und Z 6 des Anwendungsbereiches ab. Es werden Regelungen getroffen, die abweichend von den grundsätzlichen Bestimmungen für Tiere nach § 1 Abs 1 Z 1 (Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine) zu befolgen sind.

Die Bundesarbeitskammer regt an, die in den Abs 3 bis 5 enthaltenen Bestimmungen aus systematischen Gründen nicht unter diesen Abschnitt zu reihen, da sie sehr wohl auf Tiere des § 1 Abs 1 Z 1 anzuwenden sind.

Zu § 18

Die Strafbestimmungen im vierten Abschnitt dieses Gesetzesentwurfes sollten nach Ansicht der Bundesarbeitskammer neu überarbeitet werden. Es erscheint nicht gerechtfertigt, für den Lenker und für den Verfügungsberechtigten Strafen im gleichen Ausmaß vorzusehen, da der Verfügungsberechtigte aus diesen Transporten den weitaus größeren wirtschaftlichen Gewinn erzielt. Demnach sollte der

- 4 -

Strafraahmen für den Lenker auf niedrigerem Niveau festgesetzt werden als derjenige für den Verfügungsberechtigten.

Nach Abs 2 wird der Verfügungsberechtigte sanktioniert, wenn er dem § 11 Abs 2 zuwiderhandelt. Diese Bestimmung richtet sich jedoch in erster Linie an den Lenker als Normadressaten.

In Abs 2 Z 3 wird der Lenker eines Fahrzeugs mit einer Strafe bedroht, wenn er dem § 5 Abs 1 u 2 zuwiderhandelt. Diese beiden Absätze bilden wohl das Kernstück des Tiertransportgesetzes und legen fest, daß der Transport von Tieren auf der kürzesten verkehrsüblichen, veterinärmedizinisch vertretbaren und nach den kraftfahrrechtlichen und straßenpolizeilichen Vorschriften zulässigen Route, sowie bei Schlachtviehtransporten nur bis zum nächstgelegenen geeigneten Schlachtbetrieb durchgeführt werden darf. Die Bundesarbeitskammer spricht sich auf das entschiedenste dagegen aus, daß die Einhaltung dieser Bestimmung in die alleinige Verantwortung des Lenkers fällt.

Zu § 19

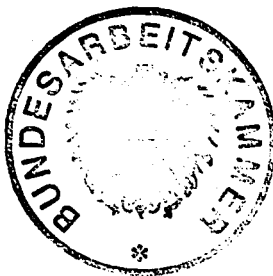
Nach dieser Regelung ist eine Zweckbindung der Straf gelder für die Überwachung der Tiertransporte, für die Ausbildung und Schulung der Überwachungsorgane aber auch für die Ausbildung der Lenker von Tiertransporten vorgesehen.

Die Bundesarbeitskammer fordert, daß hinsichtlich der für die Ausbildung der Lenker zu verwendenden Geldmittel ein konkretes Ausmaß fixiert werden muß. Schon in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum Bundesgesetz für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGSt) aus dem Jahr 1979 wurde festgehalten, daß die Unternehmer die Kosten der besonderen Ausbildung zu tragen haben und die hierfür erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Lohnes zu gewähren ist. Diese Zusage seitens der Arbeitgeber wurde bisher nicht eingehalten. Bei grundsätzlicher Befürwortung der Zweckbindung der Straf gelder für

die Ausbildung der Lenker im Tiertransportgesetz ist jedoch zu befürchten, daß die den Ländern zufließenden Mittel hauptsächlich für die Überwachung und für die Schulung der Organe nicht jedoch für die Ausbildung der Lenker aufgewendet werden.

Der Präsident:

Willy Vayler



Der Direktor:

i.v. [Signature]

